



## Anlage N: Für Arbeitnehmer

---

Die Anlage N ist für viele Arbeitnehmer und Beamte die wichtigste Anlage, denn nur mit ihrer Hilfe können sie alle Ausgaben für ihren Job als Werbungskosten an das Finanzamt weiterreichen. Auch Ruheständler brauchen das vierseitige Formular, wenn sie von ihrem Exarbeitegeber eine Pension beziehen.

Das N steht für „Einkünfte aus Nichtselbstständiger Tätigkeit“. Arbeitnehmer, die mit einer „Vereinfachten Steuererklärung“ auskommen, können sich die Anlage N sparen (→ Seite 29). Gleiches gilt für Beschäftigte mit einem pauschal versteuerten Minijob, denn die zahlen für ihren Lohn keine Steuern und können auch nichts absetzen (→ Seite 200).

Bei Ehepaaren und Lebenspartnerschaften muss jeder Partner eine eigene Anlage N ausfüllen, wenn beide im Jahresverlauf Lohn oder sogenannte Lohnersatzleistungen hatten (→ Seite 203, 209 und das ausgefüllte Musterformular Seite 256).

### **Zeile 1 bis 29: Die Einnahmenseite**

Nachdem alle persönlichen Angaben in **Zeile 1 bis 3** ausgefüllt sind, kommt ab **Zeile 4** das entscheidende Hilfsmittel für die Anlage N zum Zuge: Es ist die Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers. Dort finden Arbeitnehmer und Beamte nicht nur die in **Zeile 4** verlangte „eTIN“ (→ Seite 33), sondern alle hier erforderlichen Angaben zum Lohn, zu Ver-

sorgungsbezügen und eventuell abgeführtten Steuern. Besonders hilfreich sind die Hinweise, was an welche Stelle der Anlage N kommt.

Die Lohnsteuerbescheinigung übermittelt der Arbeitgeber normalerweise dem Finanzamt. Wenn eine Kopie davon der Steuererklärung beiliegt, schadet das nicht, kann aber manchmal die Bearbeitung beschleunigen, etwa bei mangelhafter elektronischer Datenübermittlung.

### Zeile 5 bis 15: Lohn und Pension

Eintragungen in **Zeile 5 bis 10** erfolgen getrennt nach Lohnsteuerklassen. Wurde der Lohn nach den Steuerklassen 1 bis 5 besteuert, kommt die Lohnsteuerklassennummer in das Kästchen der **Zeile 5**. Die entsprechenden Angaben gehören in die erste Spalte. Alles zur Klasse 6 kommt in die zweite Spalte. Wo Cent-Beträge im Formular vorgesehen sind, werden sie aus der Lohnsteuerbescheinigung übernommen und eingetragen (**Zeile 7 bis 10**). Die hier abgefragten Angaben finden Sie in den Zeilen 3 bis 7 der Lohnsteuerbescheinigung.

Angaben zum Arbeitslohn		Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1 – 5				Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse						
		Steuerklasse		168	4	EUR		Ct		EUR		Ct
5												
6	Bruttoarbeitslohn	110		4	2	0	0	0	,	111		,
7	Lohnsteuer	140		6	8	2	2	0	0	141		,
8	Solidaritätszuschlag	150		3	0	9	7	6	,	151		,

Zu den Versorgungsbezügen (**Zeile 11 bis 15**) gehören Beamten- und Werkspensionen, die vom Arbeitgeber finanziert wurden. Sie betreffen in der Regel Pensionäre. Einige „noch aktive“ Angestellte müssen sich mit dem Thema auseinandersetzen, etwa, wenn sie im Jahresverlauf sowohl Gehalt als auch Pension erhalten haben oder wenn der Partner Versorgungsbezüge erhalten hat. Versorgungsbezüge müssen zwar schon im Bruttoarbeitslohn in **Zeile 6** mit enthalten sein, werden aber hier noch einmal getrennt abgefragt, weil sie etwas anderen Steuerregeln unterliegen. **Zeile 14** füllt nur aus, wer nicht das gesamte Jahr über Versorgungs-

bezüge erhalten hat. Hintergrund ist, dass bestimmte Vergünstigungen, etwa der Versorgungsfreibetrag (→ Seite 240), nicht ganzjährig gewährt werden, sondern nur anteilig für die entsprechenden Monate.

### **Zeilen 16 bis 20: Abfindungen & Co.**

Manche Arbeitnehmer erhielten im Jahresverlauf Lohnnachzahlungen, Lohn für mehrere Jahre oder Abfindungen. Die Steuerbelastung kann durch eine solche Zusammenballung von Einkünften in einem Jahr unverhältnismäßig ansteigen. Deshalb gibt es dafür besondere Steuervergünstigungen und deshalb gehören solche, bereits ermäßigt besteuerte Lohnsonderzahlungen in **Zeile 17** (Pensionen entsprechend in **Zeile 16**). Die neue **Zeile 18** betrifft Sonderzahlungen, die vom Arbeitgeber nicht ermäßigt besteuert wurden, aber trotzdem begünstigt sein können (Ziffer 19 der Lohnsteuerbescheinigung).

In einem relativ aufwendigen Rechenverfahren reduziert das Finanzamt die Steuer auf die zusätzlichen Einkünfte. Die Zahlungen, einschließlich der abgeführten Steuern (**Zeile 19 und 20**), lassen sich der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers entnehmen. Bei Problemen sollte hier ein Steuerprofi helfen. Wird eine Abfindung in Teilbeträgen über mehrere Jahre bezahlt, versagt das Finanzamt in der Regel die Steuerbegünstigung. Die Ausnahme: Es erfolgt eine im Vergleich zur Hauptleistung „geringfügige“ Teilzahlung. Die Grenze der „Geringfügigkeit“ hat die Verwaltung 2016 von fünf Prozent auf zehn Prozent angehoben.

### **Zeile 21 bis 26: Sonderfall Ausland**

Arbeitslohn, der noch nicht versteuert wurde, etwa weil ein ausländischer Arbeitgeber ihn zahlte, kommt in **Zeile 21**. Die **Zeilen 22 bis 26** betreffen Auslandstätigkeiten von Arbeitnehmern, die zu ziemlich verzwickten Steuerproblemen führen und die sich noch dazu von Land zu Land stark unterscheiden. Die sollten Angestellte mithilfe eines Steuerprofis angehen, jedenfalls dann, wenn sie sich zum ersten Mal damit herumschlagen müssen. In **Zeile 26** geben Grenzgänger erstmals ihr Beschäftigungsland mit einer der dort vorgegebenen Ziffern an (→ sInfokasten Seite 88).